

Satzung

Schulverein der Schule an der Witzlebenstraße

§ 01 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein Witzlebenstraße“. Er hat seinen Sitz in Bremen.
2. Der Verein ist weder konfessionell noch politisch gebunden.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt danach den Zusatz „e.V.“.

§ 02 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er stellt sich folgende Aufgaben:
 - a. Alle pädagogisch für sinnvoll gehaltenen Vorhaben zu Förderung der Schüler/innen zu unterstützen;
 - b. Insbesondere Klassen- und Schulveranstaltungen zu unterstützen;
 - c. Mittel für die Verbesserung der schulischen Situation einzuwerben;
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 03 Mittel

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Veranstaltungen
- c. Stiftungen und Spenden
- d. Sonstige Einnahmen

§ 04 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede/r werden und bleiben, der sich der Schule verbunden fühlt und den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
2. Der Beitritt erfolgt durch die Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und bestätigt die Mitgliedschaft.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum jeweiligen Ende eines Kalenderquartals beim Vereinsvorstand;
 - b. durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung;
 - c. bei Schulwechsel des Kindes, wenn das Mitglied nicht sein Verbleiben im Verein schriftlich bekundet;
 - d. durch Ableben.

§ 05 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung, deren Ergebnisse und Beschlüsse in schriftlichen Protokollen festgehalten werden. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen, bei der nächsten Sitzung vorzulegen und zu genehmigen.

Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) oder als hybride Versammlung (Kombination aus Präsenz und virtuell) abgehalten werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Die

Zugangsdaten werden den Mitgliedern per E-Mail oder postalisch bis zu 3 Tage vor der Versammlung mitgeteilt.

§ 06 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 07 Haftung

Der Verein haftet für die Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 08 Revision

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren gewählt. Der/die Revisoren prüfen mindestens einmal im Jahr, vor der Jahreshauptversammlung, die Kassengeschäfte und -konten sowie das Barvermögen. Alle hierfür erforderlichen Unterlagen sind den Revisoren rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher, zur Verfügung zu stellen. Die Revisoren berichten der Jahreshauptversammlung und schlagen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 09 Vorstand

1. Zur Leitung der Geschäfte ist der Vorstand bestimmt. Er besteht aus mindestens ~~drei~~ fünf und höchstens sieben gewählten Mitgliedern. Ein Mitglied kann bis zu zwei Funktionen bekleiden. Ausnahme ist, dass der/die Vorsitzende nicht zugleich der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r sein kann und umgekehrt., und zwar
- ± Folgende Funktionen im Vorstand müssen bekleidet werden:
 - a. ~~Der/dem Vorsitzenden~~ Vorsitzende/r
 - b. ~~Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden~~ stellvertretende/r Vorsitzende/r

- c. ~~Dem/der Schriftführer/in~~ Schriftführer/in
- d. ~~Dem/der Kassierer/in~~ Kassierer/in
- e. ~~Dem/der Beisitzer/in~~

Alle weiteren gewählten Mitglieder, die keine der Funktionen an Position a bis d bekleiden sind Beisitzer/innen.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung der Vereinsmittel. Bei Ausgaben von mehr als 500,00 € ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet, Sitzungsgelder werden nicht vergütet.
4. Der/die Vorsitzende im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in, beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein und leitet sie. Er/sie muß den Vorstand einberufen, wenn drei die Mehrzahl seiner Mitglieder es verlangen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, gefaßt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl bleibt der alte Vorstand im Amt.

§ 10 Vertretung des Vereins

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied. Sie vertreten den Verein gemeinsam. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Das weitere Vorstandsmitglied, welches den Verein gemeinsam mit dem Vorsitzenden vertritt, wird zu Beginn einer Wahllegislatur aus den Reihen des Vorstandes gewählt.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung (MV)

Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in, beruft die Mitgliederversammlung nach Bedarf ein und leitet sie. Er/sie hat mindestens eine Mitgliederversammlung im Schuljahr einzuberufen, spätestens bis zum Ende des Schuljahres. Die Einladung hat schriftlich und mit einer Frist von zwei Wochen vorher zu erfolgen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt,

- a. Die Wahl des Vorstandes,
- b. Die Wahl der Revisoren,
- c. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
- d. Die Entlastung des Vorstandes,
- e. Die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- f. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- g. Der Ausschluss von Mitgliedern,
- h. Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- i. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vermögens.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die Grundschule an der Witzlebenstraße, hilfsweise an

Schulverein
Witzlebenstraße

den zuständigen Fachsenator der es nur zugunsten der
selbigen verwenden darf.

~~Bremen, den 15. Juni 1999~~